

SCHUTZ- UND GEBRAUCHSHUNDESSPORTVEREIN E.V.

EINHAUSEN



Stand 11/2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Schutz- und Gebrauchshunde Sportverein Einhausen“ und hat seinen Sitz in 64683 Einhausen. Der Gründungstag war der 14.12.1973.

Der Verein wurde unter der Nummer 20388 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bensheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck

- a) der Förderung aller Hundesportarten
- b) der Beratung bei Aufzucht von Hunden.
- c) der Förderung der Hundesport treibenden Jugend
- d) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Trainingsangebot auf dem Übungsgelände, sportliche Veranstaltungen, ausrichten von Turnieren und Meisterschaften.

§ 2 Tätigkeit und Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- a) Die Mittel des Vereins (Körperschaft) dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (der Körperschaft)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein hat:

Ordentliche Mitglieder

Jugendmitglieder (14-18 Jahre)

Kinder/Jugendliche (bis 14 Jahre)

Ehrenmitglieder

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Bedingung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem u.a. die Satzung anerkannt wird und das Mitglied sich dieser unterwirft.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, speziell Minderjährigen, muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.

Dieser verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Zahlung der Beiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Satzung und Ordnung sowie Entscheidung, die der HSVRM im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DHV oder VDH im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den Verein erlassen werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels eines Abbuchungsauftragsverfahren eingezogen.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Hauptvorstand kann einzelne Mitglieder zeitweise von der Beitragszahlung befreien. Die Abteilungen können für zusätzliche Angebote, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen, besondere Gebühren erheben. Dies ist dem Hauptvorstand anzuzeigen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder besitzen volles Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Jedes Mitglied kann mit Stimmberechtigung nur einer Abteilung angehören.

Die Jugendmitglieder (14-18 Jahre) haben nur das aktive Wahlrecht. Für Kinder und Jugendliche stimmt und wählt der Erziehungsberechtigte. Deren Rechte beschränken sich ansonsten auf die Teilnahme an den Übungsstunden und Wettkämpfen ihrer Altersklasse.

Die Jugend einer jeden Abteilung wählt einen Jugendwart, bei Bedarf auch einen Jugendsprecher, der die Interessen der Jugend beim Abteilungs- bzw. Hauptvorstand oder in der Mitgliederversammlung vorbringt.

Alle Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben aktiv teilzunehmen, die dazugehörigen Vereinseinrichtung und –anlagen zu benutzen.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde; es ist berechtigt diese mündlich zu begründen. Die Beschwerde ist zunächst an den Abteilungsleiter der betroffenen Abteilung zu richten. Falls der Beschwerde in der Abteilung nicht abgeholfen werden kann, ist sie dem Hauptvorstand vorzulegen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. die Satzung und die Beschlüsse und jegliche Ordnungen der Organe des Vereins und seiner Abteilung einzuhalten.
2. die Beiträge zu zahlen und selbständig Adress- und Kontoveränderungen der Abteilung anzuzeigen.
3. das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Vereinsfremden Einrichtungen sorgsam zu behandeln. Für vorsätzlichen oder grob fahrlässig verursachten Schaden haftet das Mitglied persönlich.
4. aktiv am Übungsbetrieb teilnehmende Mitglieder müssen in jedem Geschäftsjahr Pflichtarbeitsstunden leisten.
5. Pflichtarbeitsstunden können mit Geld abgegolten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. den Tod

2. den freiwilligen Austritt. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsvorstand und ist nur zum Jahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist bei beschränkt geschäftsfähigen Personen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seiner Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist. Als Beitrag zählen alle Geldforderungen des Vereins an seine Mitglieder.
4. Ausschluss. Auf Antrag des Abteilungsvorstandes (in Ausnahmefällen auch des Hauptvorstandes) kann ein Mitglied durch den Hauptvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Hauptvorstand vollzieht den Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Ausschließungsgründe sind:
 1. Verletzung der Zwecke des Vereins
 2. grobe Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen
 3. schwerer Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
 4. absichtliche und mutwillige Zerstörung sowie Diebstahl von Vereinseigentum
 5. Wenn der Lebenswandel des Mitgliedes nach allgemeiner Auffassung gegen die guten Sitten verstößt.

Vor der Beschlussfassung des Hauptvorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Im Falle des schriftlichen Widerspruchs, der innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses beim Hauptvorstand eingegangen sein muss, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Während dieser Zeit ruhen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Hauptvorstand und
3. die Abteilungsvorstände

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung und Einberufung

Der Hauptvorstand beruft alljährlich im laufenden Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnungspunkte eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Alle Mitglieder des Vereins werden 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in den Infokästen auf dem Vereinsgelände eingeladen und über die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung unterrichtet. Jedes Mitglied kann Anträge, bis eine Woche vor Versammlung, schriftlich an den Hauptvorstand senden.

Es können bei der Versammlung nur über Tagesordnungspunkte abgestimmt werden die in der Einladung aufgeführt sind.

Das Stimmrecht eines jeden Mitgliedes muss persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Ergeben sich innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände gegen das Protokoll, gilt dieses als von der Versammlung genehmigt.

Der Hauptvorstand leitet die Versammlung. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, das Protokoll ist binnen eines Monats den Mitgliedern zugänglich zumachen. Ergeben sich innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände gegen das Protokoll, gilt dieses als von der Versammlung genehmigt.

Die gefassten Beschlüsse können sinngemäß, Satzungsänderungen sind wörtlich im Protokoll aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die für alle Abteilungen und den Hauptvorstand bindend ist. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

Stimmberechtigt dafür sind die jeweiligen Vorstände der Abteilungen und der Hauptvorstand.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftliche unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, mit der Maßgabe, dass ausschließlich über den Einberufungsgrund abgestimmt werden kann.

§ 11 Der Hauptvorstand

Er besteht aus vier gleichberechtigten Personen, diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei in geldlichen Angelegenheiten einer von den Beiden der Schatzmeister sein muss.

Der Hauptvorstand setzt sich aus:

1. dem Abteilungsleiter der Abteilung THS,
2. dem Abteilungsleiter der Abteilung VPG,
3. dem Schatzmeister und
4. dem Schriftführer

Der Hauptvorstand, außer den Abteilungsleitern, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für drei Jahre, in geheimer Abstimmung, gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Als gewählt gilt ein Mitglied bei Erhalt der einfachen Stimmenmehrheit. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Doppel- oder Mehrfachbesetzung der Funktionen, außer den Abteilungsleitern ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Hauptvorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl kommissarisch ergänzen. Beschlussfähigkeit des Hauptvorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Hauptvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätigen Personen, ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

Der Hauptvorstand hat jederzeit das Recht sich über Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen durch Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu informieren. Hierzu kann er besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

§ 12 Abteilungen

Der Verein besteht aus den Abteilungen THS und VPG. Das Vermögen aufgelöster Abteilungen bleibt Eigentum des Hauptvereins.

Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

Der jeweilige Abteilungsleiter wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt und gehört Kraft Amtes dem Hauptvorstand an.

Die Abteilungen können über Anteile der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und die Einnahme aus der Bewirtung der Mitglieder und sonstiger Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszwecks frei verfügen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Schatzmeister hat das Recht und die Pflicht, die Kassen der Abteilung zu prüfen.

Die Abteilungen haben am Ende des Geschäftsjahres dem Hauptvorstand gegenüber Rechnung zu tragen.

Vorstand der Abteilungen

Er besteht aus:

1. Abteilungsleiter
2. stellvertretender Abteilungsleiter
3. Kassenwart
4. Schriftführer
5. Trainerausbildungswart

Diese sind für die Führung der Geschäfte der Abteilung verantwortlich. Sie sind stimmberechtigt bei Änderungen der Ordnung gem. § 9 und § 13 der Satzung.

Weitere Beisitzer für den Vorstand können je nach Erfordernis hinzu gewählt werden.

Der Abteilungsvorstand wird in der Abteilungsversammlung für 3 Jahre gewählt, die rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

Die für die Einladung geltenden Fristen sind einzuhalten.

Als gewählt gilt ein Mitglied bei Erhalt der einfachen Stimmmehrheit. Die Wahl kann offen durch Handzeichen oder auf Wunsch geheim, mittels Stimmzetteln, erfolgen.

Die Wahl des Abteilungsleiters findet geheim statt. Eine Doppel- oder Mehrfachbesetzung innerhalb der Abteilung ist nicht anzustreben, im Hauptvorstand ausgeschlossen, mit Ausnahme der Abteilungsleiter.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der jeweilige Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Wahl ein freiwilliges Mitglied ernennen.

Scheidet der Abteilungsleiter aus, rückt automatisch der Stellvertreter nach. Jedes Mitglied kann nur einer Abteilung angehören.

Die für den Hauptvorstand geltenden Regelungen sind sinngemäß in den Abteilungen anzuwenden.

§. 13 Sitzungen, Beschlüsse und Ordnungen

Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die sowohl die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt, als auch die über die Vereinssatzungen hinausgehenden Regelungen für alle Mitglieder und Abteilungen verbindlich festlegt.

Diese sind in Unterordnungen geregelt, die als Anhang der Geschäftsordnung beigelegt sind.

Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Diese sind in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen. Nichtbeachten oder Nichtausführen sind Pflichtverletzungen gem. § 6 dieser Satzung können Sektionen nach § 7 Ziff. 4 auslösen.

§ 14 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres gewählt, welche das Recht und die Pflicht haben, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und buchhalterisch zu prüfen. Sie prüfen sowohl die Abteilungen als auch den Hauptvorstand. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Alle Protokolle, Beschlüsse, ausnahmslos alle Unterlagen des Vereins, Bankauszüge, Rechnungen etc. müssen den Kassenprüfern zur Verfügung gestellt werden.

Die Kassenprüfung muss spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Datenschutz

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendungen, ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenden von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erforderlich, die zu $\frac{4}{5}$ dem Antrag zustimmen müssen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unterschrieben sein und dem Hauptvorstand eingehen.

Liquidator ist, wenn die Versammlung nichts anderes bestimmt, der Hauptvorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in Einhausen ansässige steuerbegünstigte Körperschaft, die demselben Zweck wie der SGV dient, zwecks Verwendung zur Förderung des Hundesports.

Sollte eine derartige gemeinnützige Körperschaft nicht in Einhausen ansässig sein, fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Heppenheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtung der Satzung

Die Satzung ist am 14.12.1973 erstmals errichtet und nach mehrfachen Änderungen am 08.11.2021 neu gefasst worden.